

Informationsveranstaltung  
zur  
**Rechtsordnung / Spielordnung**  
(gültig seit 01.07.2010) (gültig seit 01.07.2010)  
des  
**Deutschen Handballbundes**



## INFO-Veranstaltung

Referent:

Jürgen Brachmann

Vorsitzender des Verbandsgerichts im Süddeutschen Handballverband

Vorsitzender des Verbandssportgerichts im Badischen Handballverband

**Alle Rechte vorbehalten.**

**Eine Verwendung der Vortragsunterlagen oder Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Referenten.**




## INFO-Veranstaltung

### Formalia:

- Darstellungen stellen die persönliche Auffassung des Referenten dar und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Ein „Berufen“ auf Inhalte des Vortrags in sportrechtlich relevantem Zusammenhang ist nicht möglich.
- Grundlage ist Rechtsordnung des DHB (RO DHB) ab 01.07.2010.
- Die Bestimmungen der RO und SpO DHB sind zum Teil nur auszugsweise abgedruckt.
- RO BHV = Zusatzbestimmungen des Badischen Handballverbands zur RO DHB.
- IHR = Internationale Hallenhandballregel (gültig ab 01.07.2010)

## Ablauf

- **Disqualifikation** 
  - Folgen einer Disqualifikation?
- **Neues in der Rechtsordnung**
- **Fragen am besten während des Vortrags**
- **Diskussion am Ende**

## Gliederung der Rechtsordnung des DHB

- I. Allgemeines
- II. Straf-, Geldbußen- und Maßnahmenrecht
  - II A) Allgemeines
  - II B) Verjährung
  - II C) Straftatbestände und ihre Ahndung**
  - II D) Ordnungswidrigkeiten und ihre Ahndung
  - II E) Ergänzende Bestimmungen für Jugendliche
- III. Rechtsinstanzen, Zuständigkeiten, Anträge, Rechtsbehelfe, Fristen und Kosten
- IV. Verfahrensvorschriften
- V. Vollstreckung, Wiederaufnahme des Verfahrens und Gnadenrecht
- VI. Geltungsbereich

## II. Straf-, Geldbußen- und Maßnahmenrecht

### II C) Straftatbestände und ihre Ahndung

#### Disqualifikationen nach Regel 16:6 der IHR

##### Vergehen nach

- **Regel 8:5:** gesundheitsgefährdender Angriff des Gegenspielers (Regel 16:6a)
- **Regel 8:6:** Aktion besonders rücksichtslos, besonderes gefährlich, vorsätzlich oder arglistig (Regel 16:6a)
- **Regel 8:7:** unsportliches Verhalten eines MV mit V und Zeitstrafe (Regel 16:6c)
- **Regel 8:9:** Vergehen, die als grob unsportlich anzusehen sind (Regel 16:6b)
- **Regel 8:10:** besonders grobes unsportliches Verhalten (Regel 16:6b)
- **Regel 16:5:** Dritte zeitliche Hinausstellung (Regel 16:6d)

#### Ahndung von Vergehen außerhalb der Spielzeit -> Regel 16:11

## Ablauf

- **Disqualifikation** 

- Was folgt?

## II. Straf-, Geldbußen- und Maßnahmenrecht II C) Straftatbestände und ihre Ahndung

### Disqualifikation nach Regel 16:5 der IHR

- Dritte zeitliche Hinausstellung
- Vergehen, die als wiederholt unsportlich anzusehen sind
- unsportliches Verhalten eines MV mit V und Zeitstrafe

**Kein schriftlicher Bericht anzukündigen damit keine Ahndung nach § 17 RO DHB (keine automatische Sperre!)**

## II. Straf-, Geldbußen- und Maßnahmenrecht

### II C) Straftatbestände und ihre Ahndung

## Disqualifikationen nach Regel 16:6 a), b), e) der IHR

gesundheitsgefährdender Angriff (Regel 8:5)

besonders rücksichtslose, besonders gefährliche, vorsätzliche oder arglistige Aktion (Regel 8:6)

besonders grobes unsportliches Verhalten (Regel 8:10)

schriftlicher Bericht angekündigt mit der Folge

**Sofortiger Eintritt** der automatischen Sperre von 2 Wochen nach § 17 Abs. 1 RO DHB

Weitere Sperre möglich durch Bescheid der Spielleitenden Stelle

## II. Straf-, Geldbußen- und Maßnahmenrecht II C) Straftatbestände und ihre Ahndung

### Disqualifikationen nach Regel 16:6 c der IHR

unsportliches oder wiederholt unsportliches Verhalten eines Mannschaftsoffiziellen

**schriftlicher Bericht nach Spielende im Spielprotokoll (keine Ankündigungspflicht!)**

**keine automatische Sperre von 2 Wochen nach § 17 Abs. 1 RO DHB**

**Mögliche Bestrafung durch Bescheid der Spielleitenden Stelle**

## II. Straf-, Geldbußen- und Maßnahmenrecht II C) Straftatbestände und ihre Ahndung

### Disqualifikationen nach Regel 16:6 der IHR

- **Schriftlichen Bericht ankündigen unmittelbar nach**
- **Eintritt einer automatischen Sperre von 2 Wochen**
- **Bericht im Spielprotokoll (§ 81 Abs. 5 SpO DHB) mit dem Hinweis auf die Einstufung des Verhaltens gemäß den Merkmalen nach der IHR.**
- *Wenn ein Vergehen nach Regel 8:5 oder 8:6 in der letzten Spielminute begangen wird, mit dem Ziel ein Tor zu verhindern, ist das Vergehen als ein besonders grob unsportliches Verhalten gemäß Regel 8:10d zu beurteilen und zu ahnden.*

## Ablauf

- **Disqualifikation**



- Was kann ein Verein / ein Betroffener tun?

## II. Straf-, Geldbußen- und Maßnahmenrecht

### II C) Straftatbestände und ihre Ahndung

Stellungnahme (per Fax oder E-Mail) an die Spielleitende Stelle (rechtliches Gehör) binnen **fünf Tagen** durch

- den **Betroffenen** oder
- den/die **Verein / Spielgemeinschaft**

Rechtsgrundlage: § 17 Abs. 2 RO DHB

### **WICHTIG:**

Für die Spielleitende Stelle ist dies nur zu beachten, wenn im Spielbericht wegen der Disqualifikation ein Einspruch angekündigt ist (§ 17 Abs. 2 RO DHB)

## II. Straf-, Geldbußen- und Maßnahmenrecht

### II C) Straftatbestände und ihre Ahndung

Eintrag eines Einspruchs gegen eine Disqualifikation nach dem Spiel im Spielprotokoll vom Schiedsrichter veranlasst durch

- den **Betroffenen** oder
- den/die **Verein / Spielgemeinschaft**

Stichwortartiger Eintrag reicht aus.

Rechtsgrundlage: § 34 Abs. 3 RO DHB.



## Wie lege ich richtig Einspruch ein

- **Wie gehe ich vor?**
- Gegen die Wertung eines ausgetragenen Spiels wegen Spiel entscheidender Regelverstöße des Schiedsrichters und gegen Disqualifikationen in den Fälle der Regeln 16:6 a), b) oder e) IHR kann Einspruch eingelegt werden, <§ 34 Abs. 2 b) bzw. Abs. 3 RO DHB>
- Vorformulierung der Einspruchsgründe (kein Roman notwendig)
- Übergabe an die Schiedsrichter in der Schiedsrichter-Kabine,
- Eintrag ins Spielprotokoll durch die Schiedsrichter <§ 81 Abs. 6 SpO DHB>

## Wie lege ich richtig Einspruch ein

### ● Wie geht es weiter?

- Inanspruchnahme der zuständigen Rechtsinstanz durch Einspruch

### Formvorschriften:

- Einfache Ausfertigung -> § 37 Abs. 1 RO DHB;
- Per Einschreiben an den Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz -> §37 Abs. 1 RO DHB;
- Gebühr -> § 37 Abs. 3 RO DHB (Scheck ist möglich -> § 37 Abs. 5 RO DHB);
- Antrag auf durchführbare Entscheidung stellen -> § 37 Abs. 6 RO DHB;
- zwei Unterschriften -> § 37 Abs. 7 RO DHB;
- Namen und Funktion in Druckbuchstaben wiederholen -> § 37 Abs. 8 RO DHB;
  
- Rechtsbehelfsfrist:
  - Für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel maßgebend -> § 41 Abs. 2 RO DHB;
  - Innerhalb von drei Tagen -> § 39 Abs. 1 b) RO DHB bei Einsprüchen gegen Spielwertung / Disqualifikation;



## III. Rechtsinstanzen, Zuständigkeiten, Anträge, Rechtsbehelfe, Fristen und Kosten

Gebühren und Auslagenvorschüsse bei Inanspruchnahme der Rechtsinstanzen des BHV und seiner Untergliederungen:

### Höhe der Gebühren:

50 € Kreissportgericht

75 € Verbandssportgericht

### Auslagenvorschuss:

300 € nur dann, wenn ein Betroffener das Sportgericht anruft <§ 5 RO BHV i.V.m. Ziffer 10.6 der Gebührenordnung BHV>

## Ablauf

- **Disqualifikation**
  - Aufgabe der Spielleitende Stelle?

## II. Straf-, Geldbußen- und Maßnahmenrecht

### II C) Straftatbestände und ihre Ahndung

§ 17 Abs. 3

Verfahren und einheitliches Strafmaß bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte

Die Spielleitende Stelle prüft anhand des Schiedsrichterberichts, eines Berichts der Spielaufsicht/des Technischen Delegierten und gegebenenfalls der Stellungnahme des Betroffenen oder des betroffenen Vereins/der Spielgemeinschaft den Sachverhalt. Sie kann auf Grund dieser Prüfung

- a) die für das Vergehen **vorgesehenen Strafen verhängen**, sie unterrichtet hiervon auch den betroffenen Spieler bzw. Mannschaftenverantwortlichen über dessen Verein/Spielgemeinschaft;
- b) nach Ausspruch der Höchststrafe **die weitergehende Bestrafung** bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragen. Sie unterrichtet in diesem Falle vor Ablauf der Frist von zwei Wochen den betroffenen Verein/die betroffene Spielgemeinschaft.

## Form der Entscheidung

**§ 45 regelt die Form der Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen.**

- Schriftlicher Bescheid
- Entscheidungsgründe unter Angabe der die Entscheidung tragenden Bestimmungen
- **Rechtsbehelfsbelehrung** (fehlt diese, beginnt die Frist nicht zu laufen)

### **Folgen bei falscher oder unvollständiger Rechtsmittelbelehrung:**

- Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, wenn das Säumnis auf die Belehrung oder des Fehlers zurückzuführen ist.

### **WICHTIG:**

Der Bescheid wird nach Ablauf von sechs Monaten unanfechtbar!!!

## II. Straf-, Geldbußen- und Maßnahmenrecht

### II C) Straftatbestände und ihre Ahndung

§ 17 Abs. 4

Verfahren und einheitliches Strafmaß bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte

Verzichtet die Spielleitende Stelle innerhalb der Dauer der vorläufigen Sperre nach Abs. 1 auf weitere Maßnahmen, darf der vorläufig gesperrte Spieler oder Mannschaftsoffizielle mit Ablauf dieser Frist wieder am Spielbetrieb teilnehmen.



## II. Straf-, Geldbußen- und Maßnahmenrecht

### II C) Straftatbestände und ihre Ahndung

§ 17 Abs. 5

Verfahren und einheitliches Strafmaß bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte

Strafbefugnisse der Spielleitenden Stellen für folgende Tatbestände:

- a) **Besonders rücksichtslose, besonders gefährliche, vorsätzliche oder arglistige Aktionen (Regel 8:6 IHR)** gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär und Spielaufsicht/Technischen Delegierten können von der Spielleitenden Stelle mit einer **Sperre von bis zu zwei Monaten** und/oder einer **Geldstrafe von bis zu 15.000,00 €** bestraft werden.

<vor dem 01.07.2010: Ausschluss>

## II. Straf-, Geldbußen- und Maßnahmenrecht

### II C) Straftatbestände und ihre Ahndung

§ 17 Abs. 5

Verfahren und einheitliches Strafmaß bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte

Strafbefugnisse der Spielleitenden Stellen für folgende Tatbestände:

a) ...

b) **Besonders rücksichtslose, besonders gefährliche, vorsätzliche oder arglistige Aktionen (Regel 8:6 IHR)** gegen Spieler, Mannschaftsoffizielle **und andere Personen** und andere Personen können von der Spielleitenden Stelle mit einer **Sperre von bis zu zehn Meisterschafts- bzw. Pokalspielen**, wobei der Zeitraum von zwei Monaten nicht überschritten werden darf, und/oder einer **Geldstrafe von bis zu 15.000,00 €** bestraft werden.

## II. Straf-, Geldbußen- und Maßnahmenrecht

### II C) Straftatbestände und ihre Ahndung

§ 17 Abs. 5

Verfahren und einheitliches Strafmaß bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte

Strafbefugnisse der Spielleitenden Stellen für folgende Tatbestände:

- a) ...
- b) ...
- c) **besonders grob unsportliches Verhalten (Regel 8:10 IHR)** kann von der Spielleitenden Stelle mit einer **Sperre von bis zu vier Meisterschafts- bzw. Pokalspielen**, wobei der Zeitraum von einem Monat nicht überschritten werden darf, und / oder **einer Geldstrafe von bis 5.000,00 €** bestraft werden.

## II. Straf-, Geldbußen- und Maßnahmenrecht

### II C) Straftatbestände und ihre Ahndung

§ 17 Abs. 5

Verfahren und einheitliches Strafmaß bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte

Strafbefugnisse der Spielleitenden Stellen für folgende Tatbestände:

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- d) **Grob unsportliches Verhalten oder wiederholt unsportliches Verhalten eines Mannschaftsoffiziellen** kann von der Spielleitenden Stelle mit einer Geldstrafe von bis zu 5.000,00 € bestraft werden.



## II. Straf-, Geldbußen- und Maßnahmenrecht

### II C) Straftatbestände und ihre Ahndung

§ 17 Abs. 6

Verfahren und einheitliches Strafmaß bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte

Vorfälle **entsprechend den Tatbeständen in Abs. 5 vor Spielbeginn** nach Spielende innerhalb der Wettkampfstätte, die die Schiedsrichter auf dem Spielbericht vermerken oder wegen derer die Spielaufsicht/ der Technische Delegierte einen Bericht angekündigt hat, können auch von der Spielleitenden Stelle im Rahmen ihrer Strafbefugnis geahndet werden.

## II. Straf-, Geldbußen- und Maßnahmenrecht

### II C) Straftatbestände und ihre Ahndung

§ 17 Abs. 7

Verfahren und einheitliches Strafmaß bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte

**Die Spielleitende Stelle kann auch Tatbestände entsprechend den Abs. 1, 5 und 6 ahnden, wenn die Schiedsrichter den Vorfall wahrgenommen und damit keine positive oder negative Tatsachenentscheidung darüber getroffen haben.**

## II. Straf-, Geldbußen- und Maßnahmenrecht

### II C) Straftatbestände und ihre Ahndung

#### § 18 Weitergehende Bestrafung

- (1) Hält die Spielleitende Stelle ihre Strafgewalt nicht für ausreichend, **hat sie die Höchststrafe auszusprechen** und unverzüglich bei der zuständigen Rechtsinstanz einen Antrag auf weitergehende Bestrafung zu stellen. Sie benachrichtigt die Beteiligten.
- (2) Hat die Rechtsinstanz bis zum Ablauf **der durch die Spielleitende Stelle ausgesprochene Sperre** noch keine Entscheidung gefällt, darf der Spieler/der Mannschaftsoffizielle wieder so lange am Spielbetrieb teilnehmen, bis das Urteil erster Instanz gefällt ist. Überschreitet das **hier** gefällte Strafmaß den Zeitraum **der bereits ausgesprochenen Sperre**, beginnt **die** weitere Sperre unter Anrechnung **der bereits abgelaufenen Sperre** am Tage nach der Zustellung des Urteils.

## Ablauf

- **Bescheid der Spielleitenden Stelle**

- Was kann ein Verein / ein Betroffener tun?

Einspruch gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle

## Wie lege ich richtig Einspruch ein

- **Wie gehe ich richtig vor?**
- Inanspruchnahme der zuständigen Rechtsinstanz durch Einspruch

### Formvorschriften:

- Einspruch in einfacher Ausfertigung -> § 37 Abs. 1 RO DHB
- Per Einschreiben an den Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz -> §37 Abs. 1 RO DHB;
- Antrag auf durchführbare Entscheidung stellen ->§ 37 Abs. 6 RO DHB;
- Gebühr -> § 37 Abs. 3 RO DHB (Scheck ist möglich -> § 37 Abs. 5 RO DHB);
- zwei Unterschriften -> § 37 Abs. 7 RO DHB;
- Namen und Funktion wiederholen -> § 37 Abs. 8 RO DHB;
  
- **Rechtsbehelfsfrist:**
- Innerhalb von 2 Wochen
- Für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel maßgebend -> § 41 Abs. 2 RO DHB;



## III. Rechtsinstanzen, Zuständigkeiten, Anträge, Rechtsbehelfe, Fristen und Kosten

Gebühren und Auslagenvorschüsse bei Inanspruchnahme der Rechtsinstanzen des BHV und seiner Untergliederungen:

### Höhe der Gebühr:

25 € Einsprüche gegen Bescheide der Spielleitenden Stelle

### Auslagenvorschuss:

300 € nur dann, wenn ein Betroffener das Sportgericht anruft <§ 5 RO BHV i.V.m. Ziffer 10.6 der Gebührenordnung BHV>

## III. Rechtsinstanzen, Zuständigkeiten, Anträge, Rechtsbehelfe, Fristen und Kosten



### § 31 Inanspruchnahme der Rechtsinstanzen (§ 18)

- (1) Die Rechtsinstanzen können in den in den Ordnungen genannten Fällen durch Antrag, Einspruch, Beschwerde, Berufung oder Revision angerufen werden von
  - a) **betroffenen Personen,**
  - b) **Vereinen . . . ,**
  - c) **Spielgemeinschaften,**
  - d) **. . . , den Verbänden, . . . und Kreisen,**
  - e) **Spielleitenden Stellen,** soweit sie nach den Ordnungen Strafen oder weitergehende Strafen bzw. sonstige Maßnahmen beantragen können,
  - f) beteiligten Vertragsparteien bei zwischenverbandlichen Wettbewerben,
  - h) betroffenen Personen bei Entscheidungen auf Grund der Trainerordnung.

## III. Rechtsinstanzen, Zuständigkeiten, Anträge, Rechtsbehelfe, Fristen und Kosten

### § 31 Inanspruchnahme der Rechtsinstanzen

- (1) ...
- (2) Anträge von Personen und Vereinen auf Bestrafung von Vergehen und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind unzulässig.
- (3) Beschlüsse des Bundestages oder der Verbandstage, die eine Satzungsänderung zum Inhalt haben, können bei den Rechtsinstanzen nicht angefochten werden. Trifft eine Rechtsinstanz trotzdem eine Entscheidung, so ist diese unwirksam.

## III. Rechtsinstanzen, Zuständigkeiten, Anträge, Rechtsbehelfe, Fristen und Kosten

### § 34 Einsprüche

- (1) Gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen, der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) und der Anti-Doping-Kommission sind Einsprüche zulässig. Dies gilt nicht für Spielpläne und Schiedsrichteransetzungen.
- (2) Gegen die Wertung eines ausgetragenen Spieles kann Einspruch eingelegt werden wegen
  - a) mangelhafter Beschaffenheit der Spielfläche, der Halle, des Spielballes, sonstiger Spielgeräte oder der Spielkleidung,
  - b) spielentscheidender Regelverstöße eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs,
  - c) Mitwirkung eines nicht spielberechtigten oder nicht teilnahmeberechtigten Spielers.

## III. Rechtsinstanzen, Zuständigkeiten, Anträge, Rechtsbehelfe, Fristen und Kosten

### § 34 Einsprüche

- (1) ...
- (2) ...
- (3) Gegen Disqualifikationen in den Fälle der Regeln 16:6 a), b) oder e) IHR ist der Einspruch ebenfalls zulässig.**
- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 dürfen vorgebrachte Einspruchsgründe nur dann Gegenstand der Entscheidung einer Rechtsinstanz sein, wenn mit ihnen die Benachteiligung des Einspruchsführers behauptet wird und sie
  - a) zu Abs. 2 Buchst. a) vor Beginn des Spiels,
  - b) zu Abs. 2 Buchst. b) unmittelbar nach dem Spiel einem Schiedsrichter angezeigt und im Spielbericht vermerkt worden sind.

### **Zur Beachtung:**

Einsprüche gegen eine Disqualifikation müssen nicht im Spielprotokoll vermerkt werden!!

## III. Rechtsinstanzen, Zuständigkeiten, Anträge, Rechtsbehelfe, Fristen und Kosten

### § 34 Einsprüche

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) Über im Spielbericht nicht vermerkte Gründe für den Einspruch darf nur dann verhandelt werden, wenn der Vermerk ohne Verschulden des Einspruchsführers nicht im Spielbericht aufgenommen worden ist. Handelt es sich jedoch um einen Einspruch des betroffenen Spielers oder Mannschaftsoffiziellen gegen eine Disqualifikation, so ist über den Einspruch auch ohne Vermerk im Spielbericht zu verhandeln, wenn die Spielleitende Stelle eine Strafe verhängt oder eine Bestrafung bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragt hat.

## III. Rechtsinstanzen, Zuständigkeiten, Anträge, Rechtsbehelfe, Fristen und Kosten

### § 36 Eilverfahren

- (1) Der Vorsitzende einer Spruchinstanz ist berechtigt, in einem anhängigen Verfahren auf Antrag ohne Einberufung der Spruchinstanz ein Urteil zu erlassen, sofern ihm dies zur zügigen Durchführung des Spielbetriebs oder zur zügigen Abwicklung einer Spielberechtigungsangelegenheit notwendig erscheint.
- (2) Lehnt der Vorsitzende eine Entscheidung im Eilverfahren ab, gibt es dagegen keinen Rechtsbehelf.
- (3) Gegen eine Entscheidung im Eilverfahren kann innerhalb einer Woche der gebührenfreie Widerspruch eingelegt werden. Das Verfahren wird dann von der angerufenen Spruchinstanz fortgeführt. Andernfalls ist das Verfahren durch die Entscheidung des Vorsitzenden beendet.

## III. Rechtsinstanzen, Zuständigkeiten, Anträge, Rechtsbehelfe, Fristen und Kosten

### § 38 Keine aufschiebende Wirkung

Die Stellung eines Antrags oder das Einlegen eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung.



## III. Rechtsinstanzen, Zuständigkeiten, Anträge, Rechtsbehelfe, Fristen und Kosten

### § 39 Rechtsbehelfsfristen

- (1) Einsprüche gegen
  - a) die Wertung eines Spiels wegen Mängel der Spielfläche, der Halle, des Spielballes, sonstiger Spielgeräte oder der Spielkleidung;
  - b) die Wertung eines Spiels wegen eines spielentscheidenden Regelverstoßes eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs;
  - c) die Disqualifikation;müssen **innerhalb von drei Tagen** nach dem Spiel eingelegt werden.
- (2) Andere Einsprüche müssen **innerhalb von zwei Wochen** nach dem Spiel, nach der Bekanntgabe oder dem Zugang eines Bescheids eingelegt werden.
- (3) Beschwerden, Berufungen und Revisionen müssen binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausfertigung der angefochtenen Entscheidung eingelegt werden.

## IV. Verfahrensvorschriften

### § 55 Entscheidungsgrundsätze

- (1) Entscheidungen der Schiedsrichter, die auf Grund ihrer Tatsachenfeststellung oder Beurteilung getroffen wurden, sind unanfechtbar.
- (2) Regelverstöße oder unberechtigte Maßnahmen der Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre können nur dann zur Anordnung einer Spielwiederholung führen, wenn die Spruchinstanz die Folgen für spielentscheidend hält.



## Spielordnung

### § 81 Spielbericht

(1) bis (4)

(5) Unbeschadet des Eintritts der Sperre gemäß § 17 Abs. 1 RO hat der Schiedsrichter in einem schriftlichen Bericht an die Spielleitende Stelle die Wahrnehmungen zu schildern, die ihn jeweils veranlassen haben, eine Disqualifikation nach Regel 8:6 oder 8:10 auszusprechen.

(6) und (7) unverändert

(8) Die Spielleitende Stelle ist nicht befugt, im Spielbericht eingetragene Disqualifikationen aufzuheben oder die von dem Schiedsrichter vorgenommene Einstufung eines Vergehens zu ändern.